

DIE RECHTSPRECHUNG DES TRIBUNAL CONSTITUCIONAL ZUR BETEILIGUNG SPANIENS AN DER EUROPÄISCHEN INTEGRATION

Prof. Dr. Dr. María J. Roca
Juristische Fakultät der Universität Complutense (Madrid)

1. VERFASSUNGSRECHTLICHER RAHMEN

Die Offenheit unserer Verfassung gegenüber dem Völkerrecht und der erst 1986 erfolgte Beitritt zu den Europäischen Gemeinschaften haben die Beteiligung des Königreiches Spanien am europäischen Integrationsprozeß beeinflußt. Zu diesem Zeitpunkt existierte bereits eine gefestigte Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zum Vorrang des Gemeinschaftsrechts. Das bedeutet allerdings nicht, daß der europäische Integrationsprozeß für Spanien aus verfassungsrechtlicher Sicht unproblematisch ist.

2. ERKLÄRUNG DES TRIBUNAL CONSTITUCIONAL ZUR KOMPATIBILITÄT DES MAAS- TRICHT-VERTRAGES MIT DER SPANISCHEN VERFASSUNG

Auf Antrag der Regierung erließ das Verfassungsgericht am 1. Juli 1992 eine Erklärung nach Art. 95 Abs. 2 der spanischen Verfassung über die Unvereinbarkeit des Maastricht-Vertrages mit der spanischen Verfassung. Dadurch wurde für die Unterzeichnung eine Verfassungsänderung notwendig, die am 27. August 1992 durchgeführt wurde.

Hierbei stellte sich in Spanien als einziges Problem die Frage der Kompatibilität des Artikel 8 b) Abs. 1 (passives kommunales Wahlrecht für Angehörige anderer EG-Mitgliedstaaten) mit Art. 13 Abs. 2 der spanischen Verfassung.

Der spanische Staatsrat [Beratungsorgan der Regierung] vertrat in seinen Gutachten vom 20. Juni 1991 und 9. April 1992 eine weite Interpretation des Art. 93 der spanischen Verfassung, welche erlaubt hätte, der Europäischen Gemeinschaft Kompetenzen betreffend das kommunale Wahlrecht einzuräumen. Damit hätte das passive Wahlrecht für die Kommunalwahlen vom Gesetzgeber ohne Verstoß gegen Art. 13 Abs. 2 der Verfassung durch Organgesetz auf Angehörige anderer EG-Mitgliedstaaten ausgedehnt werden können.

Das Verfassungsgericht lehnte diese Argumentation ab. Artikel 93 erlaube zwar die Übertragung von Kompetenzen an internationale Organisationen, nicht aber eine grundsätzliche Änderung der Kompetenzen oder derjenigen verfassungsrechtlichen Regeln, welche diese Kompetenzen geschaffen und geordnet hätten.

Die Geltung des Gemeinschaftsrechts basiert auf der spanischen Verfassung, solange Europa eine Union souveräner Staaten - und kein Bundesstaat - ist.

3. ERKLÄRUNG DES TRIBUNAL CONSTITUCIONAL ZUR KOMPATIBILITÄT DES ENTWURFES DES EUROPÄISCHEN KONVENTES FÜR EINEN VERTRAG ÜBER EINE VERFASSUNG FÜR EUROPA MIT DER SPANISCHEN VERFASSUNG

Die spanische Regierung hatte im Falle des Konventsentwurfs des Vertrages über eine Verfassung für Europa ebenfalls einen Antrag auf eine Erklärung des Verfassungsgerichts über die Kompatibilität mit der spanischen Verfassung gestellt. Verfassungsrechtliche Zweifel äußerte die Regierung vor allem in folgenden Punkten:

1. mögliche Unvereinbarkeit des Art. I-6 des Verfassungsvertrages (Regelung des Vorrangs des Gemeinschaftsrechts vor dem Recht der Mitgliedstaaten) mit der spanischen Verfassung;
2. möglicher Widerspruch zwischen der spanischen Verfassung, namentlich deren Art. 10 Abs. 2, und Art. II-111 und II-112 des Verfassungsvertrages (betreffend die Anwendung und Auslegung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union);
3. die Frage, ob Art. 93 der spanischen Verfassung mit Blick auf die bedeutsamen Folgen einer Zustimmung zum Verfassungsvertrag eine ausreichende Grundlage für diese Zustimmung sei.

Art. 93 der spanischen Verfassung erlaubt nach der Auslegung des Verfassungsgerichts die Übertragung von Kompetenzen und enthält zugleich materielle Grenzen. Diese Grenzen sind nicht ausdrücklich geschrieben, sondern leiten sich als immanente Schranken aus dem Zusammenhang der Verfassung und der Funktion des Art. 93 her. Sie ergeben sich aus der Verpflichtung zur Achtung der Souveränität des Staates, der Staatsstrukturprinzipien und der Grundwerte und Grundprinzipien der Verfassung, in der die Grundrechte einen eigenen, besonderen Stellenwert haben (Art. 10 Abs. 1 der spanischen Verfassung).

Art. 93 der spanischen Verfassung bietet keine Basis für die innerstaatliche Geltung von Gemeinschaftsrecht, das im Widerspruch zu spanischem Verfassungsrecht steht. Diesen Artikel zur Begründung der Geltung von Gemeinschaftsrecht heranzuziehen, das gegen die spanische Verfassung verstößt, stellte sich als Mißbrauch dar.

Im Hinblick auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union sah das Verfassungsgericht jedoch keinen Grund, den Verfassungsvertrag nicht zu unterzeichnen. Die Charta der Grundrechte erweitert nicht den Kompetenzbereich der Europäischen Union. Der rechtsverbindliche Charakter, den die Charta mit dem Verfassungsvertrag erlangen sollte, hätte keine größeren Probleme nach sich gezogen, als diejenigen, die sich nach der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) stellen.

4. BEZIEHUNGEN ZWISCHEN DEN ORDENTLICHEN GERICHTEN, DEM SPANISCHEN VERFASSUNGSGERICHT UND DEM EUROPÄISCHEN GERICHTHOF

Hierzu äußert sich das Verfassungsgericht in seinem Urteil STC 28/1991 (wie auch in den Entscheidungen STC 64/1991 und STC 139/1995) wie folgt: «Man muß beachten, daß Spanien erst seit dem 1. Januar 1986 ein Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften ist, und somit gemäß Artikel 93 der spanischen Verfassung an die Normen des Gemeinschaftsrechts gebunden ist, welche unmittelbare Geltung im Verhältnis zum Bürger haben und Vorrang gegenüber dem innerstaatlichen Recht

genießen, wie der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften erklärt hat». Dieses Kriterium wurde kürzlich wieder bestätigt in der Entscheidung STC 58/2004.

Ein Konflikt zwischen Normen des innerstaatlichen und des Gemeinschaftsrechts muß von den nationalen Richtern im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht entschieden werden. Deshalb lehnt das spanische Verfassungsgericht eine Kompetenz zur Überprüfung der Anwendung des Gemeinschaftsrechts in diesen Fällen ab.

Das spanische Verfassungsgericht akzeptiert nur eine Zuständigkeit zur Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechtes in besonderen Fällen, in denen

1. das Recht auf wirksamen Rechtsschutz verletzt wurde;
2. ein offensichtlicher Fehler bei der Anwendung vorliegt;
3. zugleich ein anderes Gesetz verletzt wurde und deswegen eine Verfassungsbeschwerde in Betracht kommt (STC 180/1993 vom 31. Mai, aus den Gründen Nr. 3 und 4).

Fragen des Verhältnisses von innerstaatlichem und Gemeinschaftsrecht sind von den Gerichten der Europäischen Union zu beantworten. Dies war bis jetzt die bequeme Haltung des spanischen Verfassungsgerichts. Der Staatsrat hat in seinem Gutachten vom Februar 2006 darauf aufmerksam gemacht, daß diese Haltung zu Schwierigkeiten führen kann. Nach Auffassung des Staatsrates bedeutet die Verantwortlichkeit des ordentlichen Richters für die Entscheidung, ob das Gemeinschaftsrecht die Anwendung des innerstaatlichen Rechts verbietet und vorrangig anzuwenden ist, einen Wandel der Art. 117 und 163 der spanischen Verfassung. Dies modifiziere die Stellung des Richters gegenüber den Parlamenten auf Ebene des Zentralstaats oder der autonomen Gemeinschaften in einer Weise, die zweifellos dem Willen des Verfassungsgebers widerspreche.

5. SCHLUBBETRACHTUNGEN

In der spanischen Rechtsordnung, wie auch in anderen, hat die Nichtanwendung eines innerstaatlichen Gesetzes Implikationen, welche an der Struktur des Gesamtsystems rühren. So erweist sich die Nichtanwendung als problematisch im Hinblick auf das Gesetz als Ausdruck des Volkswillens sowie im Hinblick auf die Gewaltenteilung. Diesen Grundprinzipien ist in unserer Rechtsordnung solche Bedeutung beizumessen, daß ein ordentlicher Richter nicht beanspruchen kann, ein seiner Meinung nach gemeinschaftsrechtswidriges Gesetz unangewendet lassen zu können.